



Maxxis International GmbH
 Kaddenbusch 31
 25578 Dägeling

+49 4821 89 06 0
info@maxxis.de
www.maxxis.de

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

Nr. 1064

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrs Blatt 2000, S. 627).

EU-BE/ABE	Hersteller	Typ/Version	Handelsbezeichnung
e13*168/2013*00097	Honda	RC96	CBR650F

Original Felgengröße		Originalbereifung	
Vorne	Hinten	Vorne	Hinten
3.50x17	5.50x17	120/70 ZR17 M/C (58W) TL	180/55 ZR17 M/C (73W) TL

Bereifung		
	Vorne	Hinten
1)*	120/70 ZR17 M/C (58W) TL MA-ST2 A	180/55 ZR17 M/C (73W) TL MA-ST2
1)*	120/70 ZR17 M/C (58W) TL MA-ST2 D	180/55 ZR17 M/C (73W) TL MA-ST2
1)*	120/70 ZR17 M/C (58W) TL MA-ST2 A	180/55 ZR17 M/C (73W) TL MA-ST2 G
1)*	120/70 ZR17 M/C (58W) TL MA-ST2 D	180/55 ZR17 M/C (73W) TL MA-ST2 G

Auflagen

*

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
 - 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO)
- Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht.
 (§ 13 Abs. 1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten!

Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EU-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen.

Dägeling, 07/07/2017

Uden, 07/07/2017


 Dirk Rohmann
 Managing Director Maxxis International GmbH


 Rudy Versteeg
 Managing Director Maxxis Tech Center Europe BV